



LOCHAU
AM
BODENSEE

Mag. Ewald Giesinger
Gemeindesekretär

Zahl:813-0/mag.g
Lochau, am 22.12.2020

VERORDNUNG

über die Festlegung der Abfallgebühren gemäß Abfallgebührenverordnung
der Gemeinde Lochau

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Lochau vom 17.12.2020 werden gemäß § 4 iVm §§ 2 und 3 der Abfallgebührenverordnung die Abfallgebühren wie folgt festgelegt:

§ 1

Abfallgrundgebühr

Einpersonenhaushalt	€ 30,00	inkl. gesetzl. MWSt./Jahr
Zweipersonenhaushalt	€ 40,00	inkl. gesetzl. MWSt./Jahr
Dreipersonenhaushalt	€ 50,00	inkl. gesetzl. MWSt./Jahr
Vierpersonenhaushalt	€ 60,00	inkl. gesetzl. MWSt./Jahr
Fünf- und Mehrpersonenhaushalt	€ 70,00	inkl. gesetzl. MWSt./Jahr

§ 2

Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren)

Bioabfallsack	8 Liter	€ 0,90	inkl. gesetzl. MWSt.
Bioabfallsack	15 Liter	€ 1,50	inkl. gesetzl. MWSt.
Restmüllsäcke	40 Liter	€ 3,20	inkl. gesetzl. MWSt.
Müllsäcke für Gartenabfälle	80 Liter	€ 4,90	inkl. gesetzl. MWSt.
Biotonne	80 Liter	€ 6,40	inkl. gesetzl. MWSt.
Biotonne	120 Liter	€ 9,60	inkl. gesetzl. MWSt.
Biotonne	240 Liter	€ 19,20	inkl. gesetzl. MWSt.



§ 3

Abgabe bzw. Abholung von sperrigen Hausabfällen und Altstoffen

1. Die Gebühr für die Abgabe von sperrigen Hausabfällen beträgt € 0,32 inkl. gesetzl. MWSt pro Kilogramm
2. Die Gebühr für die Abgabe von Altholz beträgt € 0,18 inkl. gesetzl. MWSt pro Kilo-gramm.
3. Die Gebühr für die Abgabe von Bauschutt beträgt € 0,17 inkl. gesetzl. MWSt pro Kilo-gramm.
4. Die Gebühr für die Abgabe von Altreifen beträgt € 3,00 inkl. gesetzl. MWSt. pro Reifen.
5. Die Transportkosten je Abholung von sperrigen Hausabfällen werden nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand (Stundensatz Wirtschaftshof inkl. gesetzl. MWSt.) abgerechnet.

§ 4

Abgabe bzw. Abholung von sperrigen Gartenabfällen

1. Die Gebühr für die Abgabe von sperrigen Gartenabfällen beträgt je angefangenen halben Kubikmeter € 2,40 inkl. gesetzl. MWSt., wobei je Abgabe max. 2 m³ abgegeben werden dürfen.
2. Die Abholung von sperrigen Gartenabfällen sowie das Häckseln vor Ort werden nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand abgerechnet. Größere Mengen sind direkt über eine Firma zu entsorgen.

§ 5

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 18.12.2018 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister

Dr. Frank Matt

Nachrichtlich an:

Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz
gemäß § 84 Abs.1 Gemeindegesetz

angeschlagen am: 23.12.2020

abgenommen am: 07.01.2020